

BGer 6B_937/2024 vom 7. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_937_2024

FR: TF 6B_937/2024 du 7 janvier 2025

IT: TF 6B_937/2024 del 7 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz trat im angefochtenen Beschluss vom 22. Oktober 2024 auf eine Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts March vom 25. Oktober 2023 nicht ein, weil der Beschwerdeführer die Berufung nicht rechtzeitig angemeldet hatte. Das Bundesgericht könnte deshalb nur die Frage der Fristwahrung bzw. der Rechtzeitigkeit der Berufungsanmeldung im kantonalen Verfahren prüfen (Art. 42 Abs. 2 BGG). Dazu äussert sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde indessen mit keinem Wort. Seine Ausführungen betreffen ausschliesslich die materielle Seite der Angelegenheit, die nicht Verfahrensgegenstand ist und womit sich das Bundesgericht folglich nicht befassen kann. Auf die Beschwerde ist damit mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

E. 3

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht Schwyz, Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 7. Januar 2025

Im Namen der I. strafrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Muschietti

Die Gerichtsschreiberin: Arquint Hill

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.